



Kantons- und Gemeindesteuern
Direkte Bundessteuer

Wegleitung 2025

für Korporationen und Alpengenossenschaften
sowie übrige Körperschaften und Anstalten

A. Reingewinn

Zu Ziffer 1

Anzugeben ist der **Reingewinn bzw. Verlust** des im Jahre 2025 abgeschlossenen Geschäftsjahres.

Zu Ziffer 2a und 2b

Für die **Abschreibungen und Rückstellungen** ist das Merkblatt A 1995 über Abschreibungen massgebend, welches unter www.steuern-nw.ch in der Rubrik *Steuerrecht-Merkblätter* zu finden ist.

Zu Ziffer 2d

Als **Zuweisungen an Reserven** sind alle Beträge anzugeben, die zu Lasten der Erfolgsrechnung den offenen Reserven gutgeschrieben worden sind.

Zu Ziffer 2e

Verdeckte Gewinnausschüttungen und geschäftsmässig nicht begründete Zuwendungen sind Leistungen an die Gesellschafter, Genossenschafter oder diesen nahestehende Personen ohne entsprechende Gegenleistungen. Für die Überprüfung von Leistung und Gegenleistung ist der Drittvergleich (Marktwert) massgebend.

Zu Ziffer 4b

Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals sind abziehbar, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist.

Zu Ziffer 4c

Freiwillige Leistungen bis zu 20% des steuerbaren Reingewinnes (Ziffer 7) können im Rahmen von Art. 78 Abs. 1 Ziff. 3 StG bzw. Art. 59 Abs. 1 lit. c DBG vorgenommen werden.

Zu Ziffer 4d

Offen ausgewiesene Kapitaleinlagen sind den Reserven gutzuschreiben und nicht Bestandteil des steuerbaren Reingewinnes.

Zu Ziffer 6

Vom Reingewinn der Berechnungsperiode 2025 (Ziffer 5) kann die Summe der Verluste aus den sieben vorangegangenen Geschäftsjahren (2018-2024) abgezogen werden, sofern diese Verluste noch nicht mit in diesen Jahren erzielten Gewinnen verrechnet werden konnten.

B. Kapital und Reserven

Als steuerbares Kapital gilt das Reinvermögen, das sich aus dem Überschuss der Aktiven über die Passiven ergibt. Anzugeben ist der Stand am **Ende der Steuerperiode**. Dieser entspricht in der Regel dem Stand des letzten Bilanzstichtages vor dem **1. Januar 2026** (nach Berücksichtigung der Gewinnverwendung).

Zu Ziffer 9a bis 9g

Als Steuerwert gilt der Buchwert.

Zu Ziffer 12a

Die Schulden sind vorerst detailliert ins Schuldenverzeichnis einzutragen und das Total auf Ziffer 12a zu übertragen. Es dürfen nur Schulden angegeben werden, die am Stichtag tatsächlich bestanden haben.

Steuerberechnung

Kanton

Gewinnsteuer:

5.1 Prozent feste Gewinnsteuer in allen Gemeinden.

Kapitalsteuer:

0.1 Promille feste Kapitalsteuer in allen Gemeinden.

Bund

Gewinnsteuer:

4.25 Prozent des Reingewinnes;
Gewinne unter CHF 5 000.- werden nicht besteuert.

Kapitalsteuer:

Der Bund erhebt keine Kapitalsteuer.

Hinweise zum Ausfüllen der Steuererklärung

Die Steuerkunden im Kanton Nidwalden erhalten ab der Steuerperiode 2019 keine Steuererklärung mehr in Papierform. Es wird lediglich noch ein Aktivierungsschreiben mit dem persönlichen Identifikations-Code versandt.

Die Steuererklärung kann mit der webbasierten Steuerdeklarationslösung eTax Nidwalden ausgefüllt und digital übermittelt werden. Eine Unterschrift sowie der Gang zum Briefkasten werden somit hin-fällig. Nähere Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage www.steuern-nw.ch.

Sollte ausnahmsweise eine digitale Bearbeitung der Steuererklärung nicht möglich sein, so können die Steuerformulare beim Kantonalen Steueramt Nidwalden bestellt werden. In diesem Fall ist zu beachten, dass sämtliche Formulare zur Identifikation mit dem Firmennamen sowie der PID-/UID-Nummer zu versehen und unterzeichnet einzu-reichen sind.

Straffolgen bei Widerhandlungen

Steuerpflichtige, die der Aufforderung zur Einreichung der Steuer-erklärung oder der vorgeschriebenen Belege vorsätzlich oder fahr-lässig nicht nachkommen, können laut Art. 199 Abs. 2 StG nach Ermessen eingeschätzt und gemäss Art. 247 StG mit einer Busse bis CHF 10 000.- belegt werden.

Die nach rechtskräftiger Veranlagung festgestellte Steuerhinterzie-hung hat neben der Nachsteuer auch eine Strafsteuer zur Folge, die gemäss Art. 248 StG bis zum Dreifachen der Nachsteuer betragen kann.

Wer vorsätzlich zu einer Steuerhinterziehung anstiftet, Hilfe leistet oder als Vertreter der Steuerpflichtigen eine Steuerhinterziehung bewirkt oder an einer solchen mitwirkt, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit der Steuerpflichtigen mit einer Busse bestraft. Die Busse beträgt laut Art. 250 Abs. 2 StG bis zu CHF 10 000.-, in schweren Fällen oder bei Rückfall CHF 50 000.-.

Wer zum Zwecke einer Steuerhinterziehung im Sinne der Art. 248-251 StG gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Ur-kunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird laut Art. 270 StG mit Gefängnis oder mit Busse bis zu CHF 30 000.- bestraft. Die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung bleibt vorbehalten.

Allfällige Rückfragen sind zu richten an:

Kant. Steueramt Nidwalden, Stans

Telefon: 041 618 71 27